

WVV-Schiedsrichterordnung

kurz WVV-SO



Beschlossen vom WVV Vorstand am 20.01.2026

Inhaltliche Änderungen zur vorher gültigen Version sind in Rot markiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Schiedsrichterordnung gilt in allen WVV-Bewerben.

1.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Schiedsrichterordnung wird vom WVV-Vorstand beschlossen und gilt ab Kundmachung.

2. Bestimmungen

Jeder Schiedsrichter (im folgenden auch SR) verpflichtet sich, in seiner Tätigkeit gemäß den internationalen Spielregeln sowie den gültigen ÖVV bzw. WVV-Ordnungen und Richtlinien zu verfahren und den Weisungen des Bereichsleiter Schiedsrichter und den Mitgliedern des SR-Referates Folge zu leisten.

2.1. Anforderungen

- Umfassende Regelkenntnisse und Sicherheit in deren Auslegung
- Gute Allgemeinverfassung
- Objektive Beurteilung des Spielvorganges
- Vermeidung von unnötigen Härten
- Ordnungsgemäßes Ablegen der entsprechenden Prüfungen zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen

2.2. Verstöße gegen die WVV-Schiedsrichterordnung werden mittels Strafverfügung geahndet.

2.3. Jedes Spiel muss von einem oder zwei geprüften, neutralen Schiedsrichtern mit einer für das jeweilige Sportjahr gültigen Lizenz des ÖVV oder WVV geleitet werden. Die berechtigten SR sind der jeweiligen letztgültigen Liste des Bereichsleiter SR zu entnehmen. Diese wird laufend per Link zur Verfügung gestellt. Kaderschiedsrichter werden in dieser Liste als solche gekennzeichnet.

2.3.1. Ausnahmen

2.3.1.1. Wenn in der Ausschreibung für eine bestimmte Spielklasse eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist.

2.3.1.2. Wenn beide Mannschaften Mitglieder desselben Vereines sind, so können auch die Schiedsrichter Mitglieder dieses Vereines sein.

- 2.3.1.3. Wenn bei zwei vorgesehenen SR ein SR nicht zum Spiel erscheint, muss der anwesende SR das Spiel alleine leiten, sofern der eingeteilte Hallenverantwortliche (HV) keinen Ersatz gefunden hat. Hat der eingeteilte HV einen SR-Ersatz gefunden, darf dieser keinem der beiden Vereine als Spieler, Trainer oder Funktionär angehören.
- 1.3.1.4. Wird kein SR gefunden, auf den diese Bedingungen zutreffen, können sich beide Teams auf einen SR ihrer Wahl einigen. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person des SR.
- 1.3.1.5. Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, einen SR abzulehnen.

3. Bestimmungen für Vereine

- 3.1. Jeder Verein muss über geprüfte SR verfügen. Ein Verein ohne geprüfte SR darf an keinem WVV-Bewerb teilnehmen.
 - 3.1.1. Ausnahme**
 - 3.1.1.1. Jeder Verein, der das erste Mal an einem WVV-Bewerb teilnimmt, ist bis zum 31.12. des Jahres der erstmaligen Teilnahme von der Verpflichtung, SR zu stellen, befreit werden.
 - ~~3.1.1.2. Ein Verein, der keine geprüften SR zur Verfügung hat und trotzdem an einem WVV-Bewerb teilnehmen will, kann durch die Zahlung einer Pönale lt. Finanz- und Gebührenordnung (FGO) diese Bestimmung für sich außer Kraft setzen.~~
- 3.2. Alle Vereine, welche nicht aufgrund der Ausnahme in Punkt 3.1.1. befreit sind, sind verpflichtet, SR zur Leitung von Spielen zur Verfügung zu stellen. Die geforderten Einsätze sind der Organisationsliste (ORG-Liste) zu entnehmen.
- 3.3. Vereinen wird empfohlen über **mindestens** zwei Schiedsrichter pro Mannschaft im Bewerb A und mindestens 1 Schiedsrichter pro Mannschaft im Bewerb N zu verfügen.
- 3.4. Jeder Verein ist verpflichtet, die ORG-Liste an das WVV-Besetzungsreferat (besetzung@wvv.at) zu senden, welche periodisch zur Verfügung gestellt wird. Die Abgabetermine werden vom Wettspielreferat im Rahmen der Ergänzungen bekannt gegeben. Wurde bis zum festgesetzten Abgabetermin noch keine ORG-Liste vom Verein gesendet, wird eine Strafverfügung lt. FGO ausgestellt. Wenn nach dem Zeitraum von weiteren 7 Tagen keine Rückmeldung erfolgt, werden alle von diesem Verein zu leitende Spiele automatisch und gebührenpflichtig auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt. Die Kosten trägt der jeweilige Verein.
- 3.5. Die Anforderung von **Ersatzschiedsrichtern aus dem WVV-Kader (KSR) oder anderen Vereinen** kann entweder mittels ORG-Liste oder schriftlich an besetzung@wvv.at gerichtet werden.
- 3.6. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Verein 10% seiner für das gesamte Sportjahr vorgesehenen SR-Einsätze durch Nichterscheinen eines Vereins-SR nicht erfüllt hat, wird vom Verband automatisch und gebührenpflichtig auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt. Wenn bei einem Verein 10% der vorgesehenen Einsätze die Zahl 2 nicht erreicht, wird die Umstellung nach dem zweiten Versäumnis vorgenommen. Die Kosten für den Einsatz von KSR trägt der jeweilige Verein.

- 3.7. Die SR einzelner Spielklassen bzw. einzelner Spiele können zentral mit KSR besetzt werden. Die betroffenen Spielklassen bzw. Spiele sind der Ausschreibung bzw. den Ergänzungen zu entnehmen.
- 3.8. Der Bereichsleiter SR kann in Absprache mit dem Wettspielreferenten Mindestqualifikationen der eingeteilten SR für einzelne Spielklassen vorschreiben. Diese sind ggf. der Ausschreibung zu entnehmen.
- 3.9. Die SR-Gebühren werden zwei Mal jährlich, je nach Spielanzahl, gemäß FGO vorgeschrieben. Die endgültige Abrechnung (Nichtantritt des Gegners, Ausfall eines SR bei Spielen, die mit 2 SR besetzt sind) erfolgt nach Ende des Sportjahres.
- 3.10. Kommt ein Verein seiner Verpflichtung, einen SR zu stellen, nicht nach, wird es auch dann als Vergehen des Vereines geahndet, wenn die Schuld objektiv den SR selbst trifft.

4. Bestimmungen für Schiedsrichter

SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet. Sie haben die Leistungen ihrer Kollegen in der Öffentlichkeit in keiner Weise zu beurteilen, sodass sie das Ansehen des SR-Kollegiums beeinträchtigen könnten.

- 4.1. **Sportwetten**
Es ist allen, sowohl aktiven als auch karenzierten oder beurlaubten SR und Linienrichtern (LR) verboten, Sportwetten auf Spiele oder sonstige Ereignisse abzuschließen, deren Ausgang sie durch ihren Einsatz beeinflussen könnten. Wird ein SR oder LR nach Abgabe der Sportwette für ein Spiel eingeteilt, auf das er einen Einsatz getätigt hat, so ist der Bereichsleiter SR und das Besetzungsreferat binnen 12 Stunden zu informieren, damit eine entsprechende Umbesetzung zeitgerecht erfolgen kann.
- 4.2. **Regelwerk**
Es gilt das letztgültige Regelwerk der FIVB: Official Volleyball Rules
- 4.3. Kaderschiedsrichter (KSR) sind ausgesuchte SR, die für die zentrale Besetzung von Bewerbsspielen herangezogen werden.
- 4.4. Sollte ein SR nach Aussendung der Besetzung durch das Besetzungsreferat verhindert sein, seine Spiele zu pfeifen, so ist von demjenigen selbstständig ein zumindest gleichwertiger Ersatz zu finden.
- 4.5. **Schiedsrichterbekleidung und Ausstattung**
Jeder SR hat seine Spiele mit **weißem Oberteil** und dunkelblauer oder schwarzer langer Hose (auch Jeans erlaubt) zu leiten. Er muss eine ausreichend laute Pfeife, eine Armbanduhr, eine Münze oder Ballmarke zum Auslösen und eine gelbe sowie eine rote Karte mit sich führen.
- 4.6. **Nichterscheinen**
Wenn ein SR ein Spiel statt des vorgesehenen SR leitet, so ist ihm die Spielleitung auch in einer anderen Kleidung gestattet. Von Seiten des Verbandes erhält der eingesprungene SR außerdem das seiner Qualifikation entsprechende KSR-Entgelt. Dies ist bitte jedenfalls im Spielbericht unter Bemerkungen/ Remarks einzutragen.
- 4.7. Jeder SR soll 40 Minuten vor Spielbeginn in der Halle und 30 Minuten vor Spielbeginn vorschriftsmäßig gekleidet am Spielfeld erscheinen.
Ausnahme: SR, die davor selbst spielen/coachen/pfeifen/schreiben.

- 4.8. Jeder SR ist verpflichtet, den Mannschaften nach Aufforderung einen amtlichen Lichtbildausweis oder Schüler-Studentenausweis oder e-Card mit Photo zum Nachweis der Identität vorzulegen.
- 4.9. **Nichtantritt einer Mannschaft**
Ist eine Mannschaft zu Spielbeginn nicht bzw. unvollständig anwesend (mind. 6 Spieler), so ist der Spielbericht ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen, die Identitätskontrolle der anwesenden Mannschaft durchzuführen sowie mit allen Unterschriften abzuschließen.
- 4.10. **Tätigkeitspflicht**
- SR des ÖVV National- bzw. Regional-Kaders: lt. ÖVV-SR-Ordnung.
 - SR der Lizenzstufen I bis Bk, die ausschließlich WVV-Spiele leiten: mind. 8 Spiele, davon mind. 3 als 1. SR in der Landesliga.
 - SR der Lizenzstufen C bis Ck: mind. 5 Spiele
- Sanktionen für das Nichterfüllen der Tätigkeitsverpflichtung können vom Bereichsleiter SR für eine Saison ausgesetzt werden:
- Bei Besuch einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung bzw. bei Ablegung einer geeigneten Prüfung.
 - Auf Antrag kann der Bereichsleiter SR die Sanktionen für eine Saison aussetzen.
- 4.11. Auf Antrag beim Bereichsleiter SR kann sich ein SR beurlauben lassen. Die Wiederaufnahme in die Liste der berechtigten SR obliegt dem Bereichsleiter SR.
- 4.12. SR, bei denen bei der Beobachtung durch Mitglieder des SR-Referates oder dafür berechnete SR grobe Mängel in der Spielleitung festgestellt wurden, müssen eine geeignete Fortbildungsveranstaltung besuchen und anschließend sowohl als 1., als auch als 2. SR kostenpflichtig beobachtet werden. Tritt ein SR zu dieser Nachschulung nicht an, so verliert er die Berechtigung, Spiele zu leiten.
- 4.13. Jeder SR des WVV ist verpflichtet, eine ev. ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei Nichtteilnahme verliert der SR die Berechtigung, Spiele zu leiten. Auf Antrag an den Bereichsleiter SR kann dieser Modalitäten vorschlagen, wie die Berechtigung wiedererlangt werden kann (Beobachtung Lizenzumstufung, Ck-Kurs, Vereinsturnier, etc.).
- 4.14. **Verhalten**
Jeder SR, gleich ob in Funktion oder privat, hat sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten (auch als Funktionär des Verbandes, eines Vereines, als Betreuer und als Spieler), dass das Ansehen des WVV nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zuwiderhandeln oder grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen können den zeitlich begrenzten oder gänzlichen Verlust der SR-Lizenz nach sich ziehen.
- 4.15. SR, die in anderer offizieller Funktion (Spieler, Betreuer, etc.) hinausgestellt oder disqualifiziert werden, können danach von dem Bereichsleiter SR für max. 6 Wochen suspendiert werden. Bereits besetzte Einsätze eines betroffenen Vereins-SR werden kostenpflichtig auf KSR umgestellt, sofern der jeweilige Verein nicht umgehend einen Ersatz namhaft macht. Darüber hinaus kann von dem Bereichsleiter SR ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Verlust der SR-Lizenz ausgesprochen werden.

4.16. **Datenpflege**

Jeder SR ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und Vereinszugehörigkeit) im elektronischen Datenverwaltungstool aktuell zu halten.

→ <https://volleyball-wien.at/administrator>

Sollten die Daten nicht aktuell oder unvollständig vorhanden sein, so werden dem betroffenen SR etwaige Bankspesen angelastet. Zudem verschiebt sich die Auszahlung der Entgelte bis zum nächsten vorgesehenen Auszahlungstermin.

4.17. **Entgeltauszahlung**

Das SR-Entgelt wird zweimal im jeweiligen Sportjahr durch den WVV an alle SR, ggf. abzüglich der angefallenen Strafen oder Spesen, überwiesen.

5. **Bestimmungen für Schreiber**

5.1. Schreiber sind Mitglieder des Schiedsgerichts, daher dürfen Ersatzspieler und Mitglieder des Betreuerteams nicht die Agenden der Schreiber übernehmen. Für die Tätigkeit des Schreibers ist eine Person zu wählen, die am Spielbericht nicht in der Rubrik „Mannschaften“ aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler das Spiel schreiben, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und wird mit einer Strafgeldgebühr gemäß FGO geahndet

5.2. Schreiber müssen 20 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.

Ausnahme: Personen, die davor selbst aktiv an einem Spiel teilnehmen haben spätestens mit Spielbeginn ihre Tätigkeit aufzunehmen.

5.3. Schreiber sind dazu verpflichtet, vor Spielbeginn sowohl die Namen der SR, als auch den eigenen Namen im Spielbericht in die vorgesehene Rubrik einzutragen.

6. **Schiedsrichterreferat**

6.1. Das Schiedsrichterreferat besteht aus dem Bereichsleiter Schiedsrichter (BL) und bis zu 3 von ihm zu benennenden Beisitzern. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des BL den Ausschlag gibt. Die Beisitzer können vom BL abberufen werden, insbesondere bei Nichterfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

6.2. **Aufgaben:**

Das SR-Referat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Anhang

SR-Ausbildung

Anleitungen WVV-Datenpflege